

Marina Walz-Hildenbrand
Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Multiplikatoren*Innen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12.30 Uhr
Tel: 0711 - 1656 - 122
Walz-Hildenbrand.M@diakonie-wuerttemberg.de

Aufenthaltsrechte nach Stichworten

27.03.2025

I. EU-BürgerInnen – FreizügG/EU

II. Drittstaatsangehörige – Ausländer*Innen – AufenthG und AsylG

- 1. Allgemeines - Begriffe**
- 2. Regel - Erteilungsvoraussetzungen - § 5 AufenthG**
 - 2.1 Unterhaltssicherung**
 - 2.2 Visaverfahren**
 - 2.3 Pass**
- 3. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung - §§ 16-17 AufenthG**
- 4. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit - §§ 18 – 21 AufenthG**
- 5. Aufenthalt aus familiären Gründen – §§ 27 – 36a AufenthG**
 - 5.1 Zu Deutschen - § 28 AufenthG**
 - 5.2 Zu Ausländer*Innen - § 29, 30, 32 AufenthG**
 - 5.3 Zu Flüchtlingen mit Asyl/Flüchtlingseigenschaft §§ 29, 30, 32, 36 Abs.1 AufenthG**
 - 5.4 Zu subsidiär Schutzberechtigten - § 36a AufenthG**
 - 5.5 von sonstigen Familienangehörigen - erwachsene Kinder, Großeltern, Enkel, Stiefkinder, Geschwister...- § 36 Abs.2 AufenthG**
 - 5.6 Familiennachzug von Eltern zu Fachkräften - § 36 Abs.3 AufenthG**
 - 5.7 Eigenständiges Aufenthaltsrecht - § 31 AufenthG**
- 6. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen**
 - 6.1 Humanitäre Gründe - § 25 AufenthG**
 - 6.2 Resettlementflüchtlinge - § 23 Abs.4 AufenthG**
 - 6.3 Landesaufnahmeprogramme - § 23 Abs.1 AufenthG**
 - 6.4 Kontingentflüchtlinge - § 23 Abs.2 AufenthG**
 - 6.5 Einzelaufnahmen aus besonderen humanitären oder politischen Gründen - § 22 Abs.2 AufenthG**
 - 6.6 Aufnahme zum vorübergehenden Schutz - § 24 AufenthG**
 - Ukraine - Wechsel in andere Aufenthaltserlaubnisse**
- 7. Niederlassungserlaubnis**

III. Duldung - §§ 60 – 60d AufenthG

IV. Spätaussiedler*Innen – BVFG

I. EU-Bürger*Innen – FreizügG/EU

Staatsbürger*Innen aus EU-Mitgliedsstaaten genießen Freizügigkeit, das heißt, dass sie ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben. EU-Bürger*Innen brauchen keine Aufenthaltserlaubnis, das Aufenthaltsrecht besteht kraft Gesetzes. EU-Bürger*Innen erhalten eine Freizügigkeitsbescheinigung, ihre Familienmitglieder und nachzugsberechtigte Personen eine Aufenthaltskarte EU - §§ 2 Abs.4, 5 Abs.1, 2 FreizügG/EU. Freizügigkeitsbescheinigung und Aufenthaltskarte werden von der Ausländerbehörde ausgestellt.

Es gibt unterschiedliche Freizügigkeitsrechte, die auch kumulativ vorliegen können, diese sind im § 2 Abs.2 FreizügG/EU aufgelistet.

Nicht Erwerbstätige benötigen für die Freizügigkeit ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz - § 4 FreizügG/EU. Bei fehlender Unterhaltssicherung stellt die Ausländerbehörde fest, dass ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht mehr besteht und zieht die Freizügigkeitsbescheinigung und Aufenthaltskarte ein, fordert zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an - § 7 Abs.1 FreizügG/EU.

Die Freizügigkeit für Arbeitstätige liegt bereits vor, bei einem Beschäftigungsumfang von 5,5 h/Woche und 175 Euro Einkommen/Monat (EuGH-Urteil Genc, C-14/09). In diesem Fall können ergänzende Leistungen nach SGB II beantragt werden, ohne die Freizügigkeit zu verlieren.

Arbeitnehmer*Innen, die unfreiwillig arbeitslos werden und Selbständige, deren Einstellung ihrer Tätigkeit infolge von Umständen erfolgte, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatten und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt, behalten ihre Freizügigkeit für 6 Monate, nach mehr als einem Jahr Arbeitstätigkeit dauerhaft - § 2 Abs.3 FreizügG/EU. Dies wäre z.B. der Fall, wenn der Arbeitgeber insolvent wird, nicht bei einer Entlassung während der Probezeit.

Für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder unter 21 Jahren besteht ein Begleitungs- und Nachzugsrecht, ohne dass Unterhaltssicherung erforderlich ist - § 1 Abs.2 Nr.3 FreizügG/EU. Für Kinder und Verwandte in auf- und absteigender Linie (Großeltern, Enkel), wenn der Unterhalt gewährt werden kann.

Auch nahestehende Personen nach § 1 Abs.2 Nr.4 FreizügG/EU können ein Nachzugsrecht haben, wenn die jeweiligen Voraussetzungen des § 3a FreizügG/EU (z.B. häusliche Gemeinschaft, Gewährung von Unterhaltsleistungen) erfüllt sind. Das sind beispielsweise Verwandte in ungerader Linie (Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Nefte), Mündel, Pflegekinder und nichteheliche Lebenspartner*Innen.

Ehegatten oder Lebenspartner, die nicht Unionsbürger*Innen sind, behalten bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft ein Aufenthaltsrecht nach § 3 Abs.4 FreizügG/EU, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden, arbeitssuchend bis zu 6 Monaten oder arbeitstätig sind oder ihr Unterhalt gesichert ist und wenn:

1. die Ehe oder die Lebenspartnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet,
2. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wurde,
3. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder den Lebenspartner*Innen wegen der Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange ein Festhalten an der Ehe oder der Lebenspartnerschaft nicht zugemutet werden konnte, oder
4. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner*Innen oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur im Bundesgebiet eingeräumt wurde.

Nach 5 Jahren Freizügigkeit besteht die Möglichkeit eine Daueraufenthaltserlaubnis-EU zu erhalten (§§ 9a, 9b, 9c AufenthG und § 4a FreizügiG/EU).

Eine befristete Aufenthaltserlaubnis-EU aus einem anderen Mitgliedstaat berechtigt zu einem 3-monatigen Touristenaufenthalt in der BRD. Mit einer Daueraufenthaltserlaubnis-EU aus einem anderen Mitgliedstaat ist ein Wechsel in eine befristete Aufenthaltserlaubnis in der BRD möglich, wenn ein Arbeitsvertrag vorliegt, die Bundesagentur für Arbeit der Arbeitsaufnahme zugestimmt hat, der Unterhalt durch Arbeit gesichert und Wohnraum vorhanden ist - § 38 a AufenthG.

Hilfreich!

Anwendungshinweise zu den einzelnen Vorschriften des FreizügG/EU sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVV zum FreizügG/EU) Vom 3. Februar 2016.

II. Drittstaatsangehörige – Ausländer*Innen – AufenthG und AsylG

1. Allgemeines - Begriffe

Für alle Nicht-EU-Staatsangehörige/Drittstaatsangehörige gilt das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder das Asylgesetz (AsylG).

Im AufenthG gibt es nur zwei Formen von Aufenthaltstitel - § 4 AufenthG, die befristete Aufenthaltserlaubnis (auch Blaue Karte EU, ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte) und die unbefristete Niederlassungserlaubnis (auch Daueraufenthaltserlaubnis-EU).

Wenn Asylantrag gestellt wird, wird für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung erteilt - § 55 AufenthG. Bei positivem Ausgang wird die entsprechende Aufenthaltserlaubnis – Abschnitt 5 AufenthG, bei negativem Ausgang eine Duldung erteilt. Eine Duldung stellt kein Aufenthaltsrecht dar, es handelt sich nur um einen Nachweis bis zur möglichen Abschiebung - §§ 60a ff AufenthG.

Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gibt es **Anspruchs-, Regel- oder Ermessensentscheidung der Ausländerbehörden:**

Wenn im Gesetz „**ist**“, „**wird**“ oder „**hat**“ steht, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, wenn alle im Gesetz stehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Wenn im Gesetz „**soll**“ steht, besteht ein Regelanspruch und die Aufenthaltserlaubnis darf nur ausnahmsweise verweigert werden, den Ausnahmefall muss die Ausländerbehörde begründen.

Wenn im Gesetz „**kann**“ steht, handelt es sich um Ermessensentscheidungen, d.h. auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden, liegt es im Ermessen der entscheidenden Behörden, ob eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Das Aufenthaltsgesetz ist in unterschiedliche Abschnitte eingeteilt nach **Aufenthaltszwecken**:

- Abschnitt 3 zum Zweck der Ausbildung
- Abschnitt 4 zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Abschnitt 5 aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
- Abschnitt 6 aus familiären Gründen.

Der Aufenthaltserlaubnis liegt immer ein bestimmter Aufenthaltszweck zu Grunde, dieser ist erkennbar an dem §, der mit im Pass steht.

Hilfreich!

In der Beratung immer den Pass zeigen lassen und den § notieren als Grundlage für weitere Beratungen.

Jeder Aufenthaltszweck hat unterschiedliche Voraussetzungen und gewährt unterschiedliche Rechte, diese sind im jeweiligen Gesetz nachzulesen. Alle Voraussetzungen müssen bei der Erteilung und bei jeder Verlängerung vorliegen.

Hilfreich!

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009

2. Regel - Erteilungsvoraussetzungen - § 5 AufenthG

Neben den Voraussetzungen, die für den spezifischen Aufenthaltszweck erfüllt werden müssen, müssen bei der Erteilung und jeder Verlängerung die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen, insbesondere

- die Sicherung des Lebensunterhalts,
- eine geklärte Identität,
- kein Ausweisungsinteresse (bei Straftaten),
- die Erfüllung der Passpflicht und
- eine Einreise mit den entsprechenden Visa.

2.1 Unterhaltssicherung - § 5 Abs.1 Nr.1 AufenthG

Der Unterhalt ist gesichert, wenn dieser einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Bei möglicher Inanspruchnahme auch nur geringer öffentlicher Mittel kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt und verlängert werden. Welche öffentliche Mittel einer Aufenthaltserlaubnis entgegensteht ist in § 2 Abs.3 AufenthG aufgezählt – unschädlich ist der Bezug von Kindergeld.

Regelvoraussetzung bedeutet, dass in atypischen Ausnahmefällen von der „Regel“ abgesehen werden kann, z.B. wenn krankheitsbedingt die vollständige Unterhaltssicherung nicht möglich ist.

2.2 Visaverfahren

Weiter ist zu beachten, dass regelmäßig ein Visaverfahren für die beantragte Aufenthaltserlaubnis durchgeführt werden muss - § 5 Abs.2 AufenthG. Grundsätzlich kann die erste Aufenthaltserlaubnis nur von der deutschen Botschaft im Herkunftsland im Rahmen eines Schengen-Visa erteilt werden.

Hiervon gibt es **Ausnahmen**:

2.2.1 Die Nachholung des Visumsverfahrens ist nicht zumutbar - § 5 Abs.2 Satz 2 AufenthG

Unzumutbarkeit kann nicht mit Kosten, Reiserfordernis und zeitlichem Aufwand, etc. begründet werden, sondern mit den Verhältnissen im Herkunftsland, derzeit beispielsweise Afghanistan.

2.2.2 Besitz einer Aufenthaltserlaubnis – der Aufenthaltsweg wird gewechselt - § 39 Satz1 Nr.1 AufenthV

Grundsätzlich ist aus jeder Aufenthaltserlaubnis ein Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis möglich.

Ausnahmen:

Wenn ein Wechsel im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, beispielsweise:

- § 16a Abs.1 Satz 2 AufenthG Berufsausbildung und § 16b Abs.4 AufenthG Studium – kein Wechsel nach § 19c Abs.1 AufenthG i.V.m. BeschV z.B. § 22a BeschV Pflegehilfskräfte oder § 6 BeschV Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Erfahrungen
- § 16d Abs.3 Satz6 AufenthG berufliches Anerkennungsverfahren - nach Ablauf der Höchstlaufzeit kein Wechsel nach §§ 16d oder 19c Abs.1 AufenthG i.V.m. BeschV z.B. § 22a BeschV Pflegehilfskräfte oder § 6 BeschV Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Erfahrungen
- § 16f Abs.3 Satz1 AufenthG Sprachkurs und Schulbesuch - nur Wechsel in Aufenthaltserlaubnis mit gesetzlichem Anspruch
- § 17 Abs.3 AufenthG Suche eines Ausbildungs- und Studienplatz - nur Wechsel in Aufenthalte §§ 16a, 16b, oder 19c Abs.2 AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis mit gesetzlichem Anspruch

2.2.3 Besitz eines Aufenthaltstitels in einem anderen Schengen-Staat - Wechsel in Anspruchsaufenthalt - 39 Nr.6 AufenthV

Der Besitz Aufenthaltstitels im Schengenraum berechtigt zu einem 3-monatigen Touristenaufenthalt in der BRD. Der Wechsel in Anspruchsaufenthalte ist während dieser 3 Monate möglich.

Wenn innerhalb der 3 Monate eine Anspruchsaufenthaltserlaubnis beantragt wird, gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt - § 81 Abs.3 AufenthG.

2.2.4 Touristenvisum und Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nach der Einreise entstanden - § 39 Nr.3 AufenthV

Während eines Touristenaufenthalts – 90 Tage innerhalb von 180 Tagen § 6 Abs.1 Nr.1 AufenthG - entsteht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

- durch Geburt eines Kindes
- durch Eheschließung
- bei einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit darf der Erstkontakt mit Arbeitgeber und das Arbeitsplatzangebot erst während des Besuches erfolgt sein, ausgeschlossen sind Aufenthalte nach §§ 16b Studium, 16e Studienbezogenes Praktikum, 19e europäischer Freiwilligendienst AufenthG

Weiteres Problem! die Aufenthaltserlaubnis muss während des dreimonatigen Touristenaufenthalts erteilt werden, nach Ablauf Schengenvisums besteht eine Ausreisepflicht, der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hat keine Fiktionswirkung - § 81 Abs.4 Satz 2 AufenthG.

2.2.5 Staatsangehörige bestimmter Staaten - § 41 AufenthV

Angehörige der im Gesetz aufgeführten Staaten können visumsfrei einreisen und den Aufenthaltstitel in der BRD beantragen.

2.2.6 Flüchtlinge

Grundsätzlich darf Flüchtlingen, die ihren Asylantrag zurücknehmen oder deren Asylantrag abgelehnt wurde, vor einer Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, mit Ausnahme von humanitären Aufenthaltserlaubnissen nach dem 5. Abschnitt des AufenthG - § 10 Abs.1 und 3 AufenthG. D.h. Flüchtlinge müssen immer ausreisen und ein Visaverfahren durchführen, außer:

1. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung - § 19d AufenthG.
2. Duldung nach § 60a AufenthG und Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nach der Einreise durch Geburt eines Kindes oder Eheschließung entstanden - § 39 Nr.5 AufenthV
3. Flüchtlinge, die vor dem 29.03.23 eingereist sind und den Asylantrag im noch laufenden Asylverfahren zurücknehmen, können nach § 10 Abs.3 Satz 5 und § 5 Abs.3 Satz 5 AufenthG in bestimmte Aufenthaltserlaubnisse wechseln:
 - § 18a AufenthG Fachkraft mit Berufsausbildung
 - § 18b AufenthG Fachkraft mit akademischer Ausbildung
 - § 19c Abs.2 AufenthG i.V.m. Beschäftigungsverordnung (BeschV) z.B. § 22a BeschV Pflegehilfskräfte oder § 6 BeschV Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Erfahrungen.

3. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung §§ 16 – 17 AufenthG

Ausländer*Innen, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot. Die Erwerbstätigkeit kann durch Gesetz beschränkt sein. Die Ausübung einer über das Verbot oder die Beschränkung hinausgehenden Erwerbstätigkeit bedarf der Erlaubnis - § 4a Abs.1 AufenthG.

Weiter ist bei der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit ist zu beachten, dass grundsätzlich zwei verschiedene „Arbeitslaubnisse“ vorliegen müssen, die beide bei der Ausländerbehörde beantragt werden:

1. die **Beschäftigungserlaubnis** als generelle Erlaubnis der Ausländerbehörde eine unselbständige und/oder selbständige Arbeit aufzunehmen
„Erwerbstätigkeit gestattet...“
2. die **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** für die Ausübung der konkreten Tätigkeit.

Es gibt aber eine Vielzahl von Sonderregelungen, die nicht zustimmungsbedürftig sind, z.B. für berufliche Praktika, Ausbildungen - § 32 Abs.2 Nr.1 und 2 BeschV. Dies gilt jedoch nur für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, auch diese Tätigkeiten setzen die generelle ausländerrechtliche Beschäftigungserlaubnis voraus, lediglich Schulbesuche und Hospitationen zählen nicht als Arbeit und bedürfen keiner ausländerrechtlichen Erlaubnis.

Abgrenzung:

- Daneben sitzen und zuschauen entspricht Praktikum
- unter Anleitung mitarbeiten entspricht Arbeitstätigkeit
- bei Entlohnung, auch bei geldwerten Vorteilen, z. B. Wohnen, Essen entspricht Arbeitstätigkeit

Nach einem 4-jährigen Aufenthalt mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung in der BRD entfällt die Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit, dann darf jede Arbeitsstelle angenommen werden - § 32 Abs.2 Nr.5 BeschV, wenn die ausländerrechtliche Beschäftigungserlaubnis vorliegt.

3.1 Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung - § 16a AufenthG

- Ausbildungsplatz liegt vor, Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
- Bundesagentur für Arbeit hat zugestimmt
- Lebensunterhalt ist gesichert, Krankenversicherung besteht

3.2 Aufenthaltserlaubnis für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - § 16d AufenthG

- Berufsqualifikation wurden im Herkunftsland erworben, Anerkennungsverfahren läuft
- Deutschkenntnisse mind. auf Niveau A2 GER
- Lebensunterhalt ist gesichert, Krankenversicherung besteht

3.3 Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes - § 17 AufenthG

Ausbildungsplatzsuche

- das 35. Lebensjahr ist noch nicht vollendet
- der Lebensunterhalt ist gesichert, Krankenversicherung besteht
- verfügt über einen Schulabschluss, der zum Hochschulzugang im Bundesgebiet oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde,
- verfügt über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

Studienplatzsuche

- Verfügt über die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums
- der Lebensunterhalt ist gesichert, Krankenversicherung besteht

eine Beschäftigung von maximal 20 Stunden/Woche ist erlaubt

3.4 Aufenthaltserlaubnis für Sprachkurse und Schulbesuch - § 16f AufenthG

- Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient
- Lebensunterhalt ist gesichert, Krankenversicherung besteht
- oder für einen Schüler*innen-Austausch
- i.d.R. ab der neunten Klasse möglich
- Beschäftigung von maximal 20 Stunden/Woche ist erlaubt

Hilfreich!

- Aktualisierung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1 bzw. BGBl. I 2023, Nr. 233, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand
- Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Inneren und Heimat vom 31.08.2023

4. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit §§ 18 – 21 AufenthG

4.1 Fachkräfte mit Berufsausbildung § 18a AufenthG

- In Deutschland absolvierte oder anerkannte Berufsausbildung
Arbeitsplatzangebot für Fachkraft mit Berufsausbildung liegt vor
(Berufsausbildung muss nicht zwingend mit Fachrichtung der Beschäftigung übereinstimmen)
- Qualifizierte Beschäftigung, keine Hilfstätigkeit
- Lebensunterhalt ist gesichert, Krankenversicherung besteht.

4.2 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung § 18b AufenthG

- In Deutschland absolviertes oder anerkanntes Studium
- Arbeitsplatzangebot für Fachkraft mit akademischer Ausbildung (egal welcher Fachrichtung)
- Lebensunterhalt ist gesichert, Krankenversicherung besteht

4.3 Blaue Karte EU - §§ 18g – 18i AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Berufsgruppen – Hochschulabsolventen*Innen und Personen mit besonderer beruflicher Erfahrung
- Gehalt in Höhe von mind. 43,5% / 50% der Rentenbeitragsbemessungsgrenze

4.4 Sonstige Beschäftigungszwecke - § 19c AufenthG i.V.m. der Beschäftigungsverordnung – BeschV:

- § 19c Abs.1 AufenthG:
 - Au-Pair-Beschäftigung - § 12 BeschV
 - Freiwilligendienste - § 14 Abs.1 Nr.1 BeschV
 - Berufskraftfahrer*Innen für Güter- oder Personenverkehr - § 24a BeschV
 - Westbalkanregelung – für jede Art von Beschäftigung, aber Arbeitgeber braucht Vorabzustimmung von Bundesagentur für Arbeit (Gehalt und Arbeitsbedingungen), gilt für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien und erfordert Visaverfahren, Kontingent - § 26 Abs.2 BeschV
- § 19c Abs.2 AufenthG:
 - Beschäftigung mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung - § 6 BeschV nachgewiesene ausländische Qualifikation, mindestens 2 Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten 5 Jahre und Gehalt in Höhe von mind. 45% (55% bei über 45-Jährigen) der Rentenbeitragsbemessungsgrenze
 - Beschäftigung von Pflegehilfskräften - § 22a BeschV

4.5 Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte - § 20 AufenthG

Nach einer abgeschlossenen Ausbildung oder einem Studienabschluss.

4.6 Selbständige Tätigkeit – 21 AufenthG

4.7 Chancenkarte - §§ 20a und 20b AufenthG

Die Chancenkarte ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Sie wird für ein Jahr erteilt, kann um bis zu 2 Jahre verlängert werden und berechtigt zu einer Teilzeitbeschäftigung von höchstens 20 Stunden und Probebeschäftigung maximal zwei Wochen. Ziel ist es, Drittstaatsangehörigen, die noch keinen Arbeitsvertrag in Deutschland haben und/oder deren Qualifikationen noch nicht anerkannt wurden, eine Möglichkeit zur Arbeitssuche zu geben.

Allgemeine Voraussetzungen für die Chancenkarte sind gemäß § 20a Abs 4 AufenthG:

1. die Sicherung des Lebensunterhaltes
2. berufliche Qualifikation, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder ein Hochschulabschluss, der/die im Herkunftsland staatlich anerkannt ist
3. ausreichend Sprachkenntnisse, entweder A1 Deutsch oder B2 Englisch.

Da die Zahl der jährlichen Chancenkarten limitiert ist, wird sie auf Basis eines Punktesystems erteilt - § 20b AufenthG. Punkte gibt es u.a. für Sprachkenntnisse oder Berufserfahrung.

Die einzelnen Voraussetzungen sind im Gesetzestext nachzulesen.

Hilfreich!

- Aktualisierung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der

- Fachkräfteeinwanderung g (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1 bzw. BGBl. I 2023, Nr. 233, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand
- Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1 bzw. BGBl. I 2023, Nr. 233, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand
 - Leitfaden für die Beratung zu § 16d Aufenthaltsgesetz IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung 2021.

5. Aufenthalt aus familiären Gründen – Familiennachzug §§ 27 – 36a AufenthG

Ausländische Familienangehörige von Deutschen, Asylberechtigten und Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, sind privilegiert, der Familiennachzug darf nicht wegen fehlender Unterhaltsicherung, fehlenden Wohnraums, etc. verweigert werden. Ausländer*Innen können darauf verwiesen zu werden ihre Ehe und Familie auch im Heimatland zu leben; Deutsche und Asylberechtigte, Anerkannte mit Flüchtlingseigenschaft nicht.

Das bedeutet aber nicht, dass jede Familie sofort zusammengeführt werden muss, vorübergehende Trennungen auch über viele Monate sind laut Bundesverfassungsgericht zumutbar, insbesondere wenn ein Visaverfahren durchgeführt werden muss oder ein befristetes Einreiseverbot wegen einer Abschiebung oder Straftat besteht.

5.1 Zu Deutschen § 28 AufenthG

Es besteht ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten von Deutschen, für minderjährige ledige Kinder von Deutschen und für einen Elternteil von minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge, unabhängig von der Regelvoraussetzung „Unterhaltssicherung“. Dies ergibt sich aus § 28 Abs.1 Satz 2 AufenthG: „Sie ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 zu erteilen.“

Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen Kindes kann die Aufenthaltserlaubnis im Wege des Ermessens erteilt werden - § 28 Abs.1 Satz 3 AufenthG.

5.2 Zu Ausländer*Innen §§ 29, 30, 32 AufenthG

Der Familiennachzug zu Ausländer*Innen setzt demgegenüber voraus, dass die hier lebende Ausländer*Innen integriert und in der Lage sind für alle Kosten der nachziehenden ausländischen Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) aufzukommen und ausreichend Wohnraum vorhanden ist - Regelvoraussetzungen des §§ 5 und 29 Abs.1 AufenthG.

Weitere Voraussetzungen sind insbesondere, beim Ehegattennachzug

- der hier lebende Ehegatte hat ein Aufenthaltsrecht nach § 30 Abs.1 Satz 1 Nr.3 AufenthG
- die Ehegatten sind volljährig - § 30 Abs.1 Satz 1 Nr.1 AufenthG
- der nachziehende ausländische Ehegatte hat Deutschkenntnisse A1 GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) - § 30 Abs.1 Satz 1 Nr.2 AufenthG, Ausnahmen stehen in § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG

beim Kindernachzug

- die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil besitzt ein Aufenthaltsrecht nach § 32 Abs.1 Satz 1 AufenthG
- Kindern ab 16 Jahren beherrschen die deutsche Sprache C1 GER oder es ist gewährleistet, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen können.

5.3 Zu Flüchtlingen mit Asyl/Flüchtlingseigenschaft §§ 29, 30, 32, 36 Abs.1 AufenthG

Wenn Ehegatten und minderjährige Kinder Flüchtlinge, denen das Asylrecht oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft der Anerkennung Antrag auf Familiennachzug stellen, bzw. die fristwahrende Anzeige im Visaverfahren auf Familiennachzug einreichen, entfallen die Voraussetzungen Unterhaltssicherung, Wohnraum und Sprachkenntnisse - § 29 Abs.2 Nr.1 AufenthG, § 30 Abs.1 Satz 3 AufenthG, § 32 Abs.2 Satz 2 Nr. AufenthG.

Ebenso haben Eltern einen Anspruch auf Familiennachzug zu ihren anerkannten minderjährigen Kindern (UMAs) ohne diese Voraussetzungen, wenn kein sorgeberechtigter Elternteil in der BRD lebt - § 36 Abs.1 AufenthG.

Besonderheiten gibt es, wenn während des Asylverfahrens die Kinder des anerkannten Elternteils oder die UMAs volljährig geworden sind. Der EuGH hat am 01.08.2022 entschieden, dass es beim Elternnachzug zum unbegleiteten, minderjährigen Flüchtling (verbundene Rs. C-273/20 und C-355/20) und beim Kindernachzug zu einem anerkannten Flüchtling (Rs. C-279/20) auf die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Asylantrages ankommt, sowie auf die Beantragung des Familiennachzugs innerhalb von drei Monaten nach Schutzzuerkennung.

Ebenso, wenn die Volljährigkeit des UMAs nach Beantragung des Familiennachzugs der Eltern eintritt, da darf auch keine Unterhaltssicherung und ausreichend Wohnraum verlangt werden – EuGH, Urteil vom 16.01.2024, C-621/21.

Hilfreich!

Hinweisschreiben des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat vom 07.11.2022 AZ: M3-21002/1#73 Betreff: Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling hier: Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung zum Familiennachzug vom 01.08.2022 mit detaillierten Ausführungen.

5.4 Zu subsidiär Schutzberechtigten § 36a AufenthG

Ein Anspruch auf Familiennachzug von Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindern zu subsidiär Schutzberechtigten besteht nicht, im Wege des Ermessens können bei Vorliegen humanitärer Gründe 1.000 Visa pro Monat erteilt werden - § 36a AufenthG. Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn

1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,
2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder
4. der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder

pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn, beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung vor.

Zudem müssen die Regelvoraussetzungen - § 5 AufenthG, insbesondere Unterhaltssicherung inklusive Krankenversicherungsschutz und ausreichend Wohnraum - § 29 Abs.1 Nr.2 AufenthG vorliegen, entfällt nur beim Nachzug von Eltern zu einem minderjährigen Kind.

Ein Nachzug von Geschwistern ist im Gesetz nicht vorgesehen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR hat entschieden, dass den Eltern nicht zumutbar ist, dass nur ein Elternteil einreist und ein Elternteil mit minderjährigen Geschwistern zurückbleibt, wenn dadurch der Nachzugsanspruch der restlichen Kernfamilie in zeitlicher Hinsicht ungewiss ist – EGMR, Urteil vom 15.10.2024 – 13337/19.

5.5 Zu sonstigen Familienangehörigen z.B. erwachsene Kinder, Großeltern, Enkel, Stiefkinder, Geschwister, etc. - § 36 Abs.2 AufenthG

Sonstigen Familienangehörigen, das sind alle anderen, die nicht unter die oben aufgeführten Spezialgesetze fallen, kann der Familiennachzug zu Deutschen und zu Ausländer*Innen nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte gewährt werden - § 36 Abs.2 AufenthG. Die **außergewöhnliche Härte** muss sich darauf beziehen, dass eine **Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland** geführt werden muss. Berücksichtigt als Härtefall werden regelmäßig nur Krankheit und Pflegebedürftigkeit des hier lebenden oder nachziehenden Familienangehörigen. Die Krankheit oder Pflegebedürftigkeit muss so gravierend sein, dass ein gegenseitiges Angewiesensein auf Lebenshilfe/Pflege besteht. Bei nachziehenden Familienangehörigen muss nachgewiesen werden, dass eine Betreuung und Pflege im Heimatland nicht möglich ist. Es handelt sich um eine reine Ermessensentscheidung die davon abhängig gemacht wird, dass die Regelvoraussetzungen des § 5 AufenthG, insbesondere der Unterhalt inklusive Krankenversicherungsschutz gewährleistet sind. Der Nachzug kranker, pflegebedürftiger Angehöriger scheitert regelmäßig am Krankenversicherungsschutz.

5.6 Familiennachzug Eltern zu Fachkräften – § 36 Abs.3 AufenthG

Zu Fachkräften, denen ab dem 01.03.2024 erstmals bestimmte Aufenthaltserlaubnisse zur Erwerbstätigkeit erteilt wurde können Eltern- und Schwiegereltern nachziehen, wenn deren Unterhalt gesichert ist ohne Wohnraumnachweis. Die Regelung ist befristet bis 2028.

5.7 Eigenständiges Aufenthaltsrecht

Bei Ehegatten wird die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der ehelichen Lebensgemeinschaft erteilt, d.h. mit einer Trennung (nicht erst bei Scheidung) entfällt der Anspruch, es sei denn, der Ehegatte hatte bereits ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben - § 31 AufenthG.

Dies ist der Fall, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder der Ausländer vor Ablauf der 3 Jahre gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand.

Von der 3-jährigen Ehebestandszeit ist abzusehen, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen - § 31 Abs.2 AufenthG. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor,

1. wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht

oder

2. wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist;

Schutzwürdige Belange sind in 31.2.2 AufenthG-VwV beschrieben und liegen vor, wenn

- der betroffene Ehegatte oder ein in der Ehe lebendes Kind durch den stammberechtigten Ausländer physisch oder psychisch misshandelt oder das Kind in seiner geistigen oder körperlichen Entwicklung erheblich gefährdet wurde, insbesondere wenn bereits Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes getroffen wurde, z. B. wenn die betroffenen Ehegatten aufgrund der Misshandlungen Zuflucht in einer Hilfseinrichtung (z. B. Frauenhaus) suchen mussten oder eine polizeiliche oder gerichtliche Wegweisung des Stammberechtigten aus der ehelichen Wohnung erfolgte
- das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes beeinträchtigt würden,
 - wegen Erschwerung eines weiteren Umgangs mit einem eigenen Kind, das im Bundesgebiet verbleibt; insbesondere, wenn die Personensorge beiden Elternteilen zusteht und eine Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland durch die gesamte Familie innerhalb der nächsten Monate nicht zu erwarten ist
 - weil ein Kind mit Bleiberecht zurückgelassen würde, das durch den betroffenen Ehegatten versorgt wird
 - weil die Betreuung eines behinderten Kindes im Herkunftsland nicht sichergestellt werden kann
- die Eigenarten des Rechts- oder Kulturkreises im Herkunftsstaat zu einer erheblichen rechtlichen oder gesellschaftlichen Diskriminierung des betroffenen Ehegatten wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft oder Elternschaft führen können, z.B. afghanische Frauen
- sich der Ehegatte in einer Zwangsehe befindet - 12.2.5.2.4.2 AufenthG-VwV
- der stammberechtigten Ausländer gegen den betroffenen Ehegatten oder gegen ein in der Ehe lebendes Kind erhebliche Straftaten begangen hat.

Kinder erwerben die ein eigenständiges Aufenthaltsrecht mit Eintritt der Volljährigkeit oder Erteilung einer Niederlassungserlaubnis - § 34 Abs.2 AufenthG.

6. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen - §§ 22 – 25b AufenthG

6.1 Humanitäre Gründe § 25 AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis muss erteilt werden, wenn das BAMF oder ein Verwaltungsgericht eine positive Entscheidung im Asylverfahren – Asylanererkennung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Feststellung subsidiären Schutzes oder von Abschiebungsverboten - getroffen hat - § 25 Abs.1 - 3 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis muss nach deren Ablauf weiter verlängert werden, da haben die Ausländerbehörden keinen Spielraum, da bestandskräftige Anerkennungsbescheide unbefristet wirken. Wenn sich die Verhältnisse im Herkunftsland nachhaltig verändert - verbessert haben und die Asylgründe entfallen sind, muss das BAMF zunächst ein Widerrufsverfahren einleiten, das zu einer Rücknahme der positiven Entscheidung führt. Für die Dauer eines Klageverfahrens gegen eine Rücknahmeentscheidung bleibt der Status bestehen. Wenn das Verwaltungsgericht die Rücknahme bestätigt, muss die Ausländerbehörde prüfen, ob zwischenzeitlich ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erworben wurde, beispielsweise über Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder eine Niederlassungserlaubnis.

Weiter kann nach § 25 Abs.4 AufenthG vorübergehend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen z.B. Betreuung von schwerkranken Familienangehörigen, bevorstehende Heirat mit Deutschen, Abschluss einer Schulausbildung im letzten Lehrjahr oder aus öffentlichem Interesse, z.B. Zeugin in Menschenhandelsprozess.

Bei nicht selbst verschuldeten, tatsächlichen und rechtlichen Abschiebeverboten kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, nach 18 Monaten ist sie in der Regel zur Vermeidung von Kettenduldungen zu erteilen - § 25 Abs.5 AufenthG. Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind z.B. Reiseunfähigkeit, Passlosigkeit trotz Erfüllung aller Mitwirkungspflichten, fehlende Verkehrsanbindung (Krieg, Embargo).

Zur Aufenthaltserlaubnis für gut Integrierte Jugendliche und junge Volljährige – § 25a AufenthG und nachhaltiger Integration – § 25b AufenthG siehe unten unter 6.6.1 und 6.6.2.

6.2 Resettlementflüchtlinge § 23 Abs.4 AufenthG

Im Rahmen des deutschen Resettlement-Programms wird seit 2012 jährlich ein Kontingent besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge dauerhaft in Deutschland aufgenommen. Bei den Resettlementverfahren arbeitet die Bundesregierung mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zusammen, die operative Umsetzung der Aufnahmeverfahren erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Hilfreich:

Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für das Resettlement-Verfahren 2024/2025 gemäß § 23 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge

insbesondere aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Libyen und Pakistan vom 10. April 2024 Az.: JUMRVI-1327-9/9.

6.3 Landesaufnahmeprogramme § 23 Abs.1 AufenthG

Neben dem Bund können auch die Länder Landesaufnahmeprogramme auflegen. Z.B. hatte Baden-Württemberg Landesaufnahmeprogramme für yezidische Frauen, die Opfer des IS wurden und für Flüchtlingen aus Syrien, die die Möglichkeit einer legalen Einreise zu Verwandten in Deutschland eingeräumte. Erforderlich war eine Verpflichtungserklärung, mit der sich die Verwandten in Deutschland zur Finanzierung des Lebensunterhalts der einreisenden Flüchtlinge für einen gewissen Zeitraum verpflichteten.

6.4 Kontingentflüchtlinge § 23 Abs.2 AufenthG

Die Bundesrepublik Deutschland kann bei besonders gelagerten politischen Interessen im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Eine solche Anordnung besteht über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 22. April 2020.

Mit der Aufnahme bleiben die jüdischen Kontingentflüchtlinge Staatsangehörige ihrer Herkunftsländer, erhalten jedoch von Beginn an das verfestigte Aufenthaltsrecht, die Niederlassungserlaubnis - § 23 Abs.2 AufenthG. Mitaufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis zunächst auf ein Jahr, die dann jeweils um zwei Jahre verlängert wird.

Jüdische Kontingentflüchtlinge aus der Ukraine, die bereits einen Antrag auf Aufnahme gestellt haben, können je nach Stand des Verfahrens ihr Verfahren bei der Ausländerbehörde (wenn ein Aufnahmebescheid schon vorliegt) oder beim BAMF (laufende Verfahren) abschließen. Für jüdische Flüchtlinge aus der Ukraine, die noch keinen Aufnahmeantrag gestellt haben, wurde ein Härtefallverfahren eingeführt, sie können einen Antrag auf jüdische Zuwanderung in Deutschland über die örtlichen jüdischen Gemeinden stellen – BAMF-Merkblatt: Sonderaufnahmeverfahren jüdische Zuwandernde.

6.5 Einzelaufnahmen aus besonderen humanitären oder politischen Gründen - § 22 AufenthG

Die Möglichkeit einer Aufnahme im Einzelfall nach § 22 Satz 1 AufenthG aus „**völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen**“ wird durch das Auswärtige Amt geprüft. Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen setzt voraus, dass sich die Personen ganz konkret in einer humanitären Notlage befinden, das heißt in einer singulären Ausnahmesituation, die sich von den Lebensumständen im Herkunftsland bzw. im Land ihres derzeitigen Aufenthalts deutlich abhebt, sich von der Lage anderer Ausländer*Innen in vergleichbarer Lage durch die Intensität und den Grad der Gefährdung unterscheidet und durch ihre humanitäre Schwere eine Aufnahme gerade in Deutschland als unabweisbar erscheinen lässt, weil sie nur dadurch beseitigt werden kann und nur so eine dringende Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen

vermieden wird. Zudem muss für die Erteilung eines Visums nach § 22 Satz 1 AufenthG eine Ausländerbehörde gefunden werden, welche die entsprechende Aufnahmebereitschaft für die betroffenen Personen erklärt. Diese prüft unter anderem, ob der Lebensunterhalt für die Aufzunehmenden eigenständig gesichert werden kann.

Das AufenthG eröffnet weiter die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall, wenn das BMI „**zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland**“ die Aufnahme erklärt hat. Diese Möglichkeit gem. § 22 Satz 2 AufenthG ist eng begrenzt auf ganz besondere Ausnahmefälle – "singuläre Einzelschicksale" –, die von hervorgehobener, politischer Bedeutung sind. Die Auswahl der Personen, die Prüfung der Gefährdung und der weiteren regulären Voraussetzungen erfolgt durch die Auslandsvertretung vor Ort bzw. das Auswärtige Amt. Es handelt sich hierbei nicht um eine allgemeine Härtefallregelung oder einen Auffangtatbestand. Es besteht zudem kein Anspruch auf Erteilung einer Aufnahmezusage.

Ein Beispiel für die Aufnahme „zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ sind die **afghanischen Ortskräfte**. Aus Fürsorge gegenüber den bei deutschen Stellen wie z. B. der Bundeswehr oder der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) beschäftigten afghanischen Ortskräften wurde ein besonderes Verfahren zur Aufnahme geschaffen. Es besteht im Kern darin, dass (ehemalige) Ortskräfte eine Aufnahmezusage für sich und ihre Kernfamilie nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten können, wenn eine individuelle Gefährdung aufgrund der vorherigen Tätigkeit von dem jeweils als Arbeitgeber aufgetretenen deutschen Ressort anerkannt wurde.

Bei den humanitären Aufnahmeverfahren nach §§ 22 Satz 2 und 23 AufenthG gilt der Grundsatz, dass die Aufnahme im Familienverbund der Kernfamilie erfolgen soll (Ehepartner und eigene, minderjährige, ledige Kinder). Ein späterer Familiennachzug ist zwar möglich, aber an die gesetzlichen Vorgaben des § 29 Absatz 3 AufenthG gebunden.

6.6 Aufnahme zum vorübergehenden Schutz - § 24 AufenthG - Ukraine - Wechsel in andere Aufenthaltserlaubnisse

Grundlage der Aufnahme ist ein Beschluss des Rates der Europäischen Union gemäß der Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG, dass bestimmten Personen vorübergehender Schutz gewährt wird - § 24 AufenthG.

Der vorübergehende Schutzstatus für ukrainische Staatsangehörige und ihre nicht ukrainischen Familienangehörigen, die sich mindestens bis zum 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben, wurde bis zum 4. März 2026 verlängert. Ebenso für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in der Ukraine internationalen Schutz genießen oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hatten und sich mindestens bis zum 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben.

Nicht verlängert wurde das Aufnahmeverfahren für aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige, die nur einen befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine besaßen.

Neu einreisende ukrainische Flüchtlinge, die diese Voraussetzungen erfüllen, erhalten ab Antragstellung bis zur Ausgabe der elektronischen Aufenthaltstitel Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs.5 AufenthG über den erlaubten Aufenthalt ausgestellt.

In die Fiktionsbescheinigungen enthalten:

- den Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ -analog § 81 Absatz 5a AufenthG, so dass die Inhaber*Innen gleich eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) erhalten können
- einen Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG, um die Teilnahme am Integrationskurs zu ermöglichen.

Erlaubt sind alle Arbeitstätigkeiten, auch Selbständige, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich - § 31 BeschV.

Ob die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nach dem 04.03.2026 erneut verlängert wird, ist ungewiss. Es ist sinnvoll, sich schon jetzt mit den Möglichkeiten für eine dauerhafte Bleibeperspektive auseinanderzusetzen, um die Zeit zu nutzen fehlende Voraussetzungen dafür zu schaffen. Bei einer repräsentativen Befragung ukrainischer Geflüchteter zwischen Sommer 2023 und Januar 2024 gab über die Hälfte an, dauerhaft in Deutschland bleiben zu wollen.

Für ukrainische Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist grundsätzlich ein Wechsel in jede andere Aufenthaltserlaubnis möglich - § 39 Satz1 Nr.1 AufenthV: zum Zweck der Ausbildung - siehe oben unter 3. und zum Zweck der Erwerbstätigkeit - siehe oben unter 4.

Wenn eine Person der Kernfamilie den Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis (Ausbildung oder Erwerbstätigkeit) vollzogen hat, die anderen Familienmitglieder die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen können, kann eine familiäre Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommen – siehe unter 5.2.

Neben den Voraussetzungen, die für den spezifischen Aufenthaltszweck erfüllt werden müssen, müssen bei der Erteilung und jeder Verlängerung die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts, Bürgergeldzahlungen sind dann nicht mehr möglich.

Wenn ein Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis nicht möglich ist, wird zur Ausreise aufgefordert, die Abschiebung angedroht und eine Duldung erteilt. Aus einer Duldung heraus ist grundsätzlich ein Antrag auf eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis möglich. Die meisten humanitären Aufenthalte kommen nicht in Betracht, da diese lange Aufenthaltszeiten voraussetzen.

6.6.1 Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige - § 25a AufenthG

- seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- seit mindestens 3 Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses
- Antragstellung zwischen dem 14. und dem 27. Geburtstag
- Positive Integrationsprognose
- Aber: erst nach 12 Monaten Vorduldungszeit, d.h. wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und eine Duldung erteilt wurde, kann der Antrag erst nach Jahr gestellt werden.

6.6.2 Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration - § 25b AufenthG

- in der Regel 6 Jahre Voraufenthalt als Einzelperson oder 4 Jahre Voraufenthalt, bei Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigem Kind
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder Prognose der Lebensunterhaltssicherung in Zukunft
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Deutschkenntnisse A2 (mündlich)
- Nachweis des Schulbesuchs der Kinder

6.6.3 Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen - § 23a AufenthG

Ein Antrag bei der Härtefallkommission ist möglich, wenn keine andere Möglichkeit für eine Aufenthaltssicherung besteht.

Hilfreich!

Checkliste zu Bleiberechten - Arbeitshilfen für Migrationsfachdienste, Diakonie Deutschland (Stand: September 2024)

Ein Härtefallantrag hat zwei Voraussetzungen:

- Integrationsleistungen müssen vorliegen
- und**
- es muss im Einzelfall eine humanitäre Härte bestehen

Zu den Integrationsleistungen zählen insbesondere die Unterhaltssicherung durch Arbeit, Sprachkenntnisse, keine Straftaten, Kontakte ins Lebensumfeld, z.B. Schule, Arbeit, Kirchengemeinde, Sportverein, etc.

Die humanitäre Härte kann nicht damit begründet werden, dass ein längerer Aufenthalt in der BRD besteht und eine Integration erfolgt ist. Vielmehr muss ein „singuläres Einzelschicksal“ bestehen. Die Gründe, die eine Rückkehr unzumutbar machen, müssen an Intensität weit über die hinausgehen, die anderen Flüchtlingen in vergleichbaren Situationen eine Rückkehr erschweren, z.B. eingeschränkte Arbeitsfähigkeit nach Unfall in BRD.

Wenn ein Härtefallantrag zur Entscheidung angenommen wird, ist eine Abschiebung bis zur Entscheidung der Härtefallkommission ausgesetzt.

Hilfreich:

READER von Diakonie und Caritas für die EINGABEN an die Härtefallkommission (HFK) beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Hilfreich:

Das DWW e.V. hat einen Newsletter zu Ukraine mit allen Infos.

7. Niederlassungserlaubnis

Allen Ausländer*Innen ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn sie selbst die Voraussetzungen des § 9 Abs.2 AufenthG erfüllen, insbesondere

- seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzen,
- der Lebensunterhalt gesichert ist,
- mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden,
- Kenntnisse der deutschen Sprache – B1 GER und
- ausreichend Wohnraum verfügen.

Wenn die Ehegatten zusammenleben, kann der Unterhalt nicht nur durch eigenes Arbeitseinkommen gesichert werden, sondern auch durch Unterhalt des anderen Ehegatten, wenn dieser ausreichend Einkommen für die ganze Familie hat. Ebenso reicht es, wenn der Ehegatte die 60 Pflichtbeiträge geleistet hat - § 9 Abs.3 AufenthG.

Bei Flüchtlingen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG besitzen, wird die Zeit ab Asylantragstellung hinzugerechnet - § 26 Abs.4 AufenthG. Bei Flüchtlingen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft können sich darüber hinaus die erforderlichen Aufenthaltszeiten je nach Integrationsleistungen und Sprachkenntnisse auf 5 oder 3 Jahre verkürzen - § 26 Abs. 3 AufenthG.

Einem minderjährigen ausländischen Kind, das eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis - § 35 AufenthG - zu erteilen, wenn

- es im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist oder
- wenn das ausländische Kind volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist und
- es über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt B 1 GER und
- sein Lebensunterhalt gesichert ist oder
- es sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Für Fachkräfte gelten verkürzte Aufenthaltszeiten und Sonderregelungen - § 18c AufenthG.

III. Duldung §§ 60 – 60d AufenthG

Wenn das Asylverfahren oder die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen abgelehnt wurden, werden bis zur Ausreise oder möglichen Abschiebung Duldungen erteilt. Eine Duldung stellt kein Aufenthaltsrecht dar. Sie kann mit Auflagen, Beschränkungen, Bedingungen versehen werden, z.B. Arbeitsverbot, räumliche Beschränkung - §12 AufenthG. Wenn eine Duldung mit einer Erlöschensklausel „Erlischt bei Bekanntgabe der Abschiebung“ versehen ist, kann auch vor Ablauf des Duldungsdatums eine Abschiebung erfolgen.

Es gibt Duldungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Eine Duldung nach

- § 60a AufenthG bis zur möglichen Abschiebung mit einer ausländerrechtlichen Arbeitserlaubnis – siehe Skript Asyl in Stichworten Ziff.10.
- § 60b AufenthG, die „Duldung mit ungeklärter Identität“ Sie wird Ausländern*Innen ausgestellt, denen die Unmöglichkeit der Abschiebung

„schuldhaft“ zugerechnet wird. Menschen mit dieser Duldung unterliegen pauschal einem Ausbildungs- und Arbeitsverbot und einer Wohnsitzauflage – siehe Skript Asyl in Stichworten Ziff.10.

- § 60c AufenthG, die Ausbildungsduldung – siehe Skript Asyl in Stichworten Ziff.11.
- § 60d AufenthG, die Beschäftigungsduldung – siehe Skript Asyl in Stichworten Ziff.12.

Im Einzelnen:

Zentraler Punkt für die Bewertung, ob eine Duldung mit ungeklärter Identität vorliegt ist, ob die fehlende Möglichkeit der Durchsetzung der Ausreisepflicht denn Ausländer*Innen zugerechnet werden kann. Eine Zurechnung erfolgt, wenn eine Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, wegen Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit, durch falsche Angaben oder fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung - § 60b Abs.1 AufenthG.

Ausländer*Innen müssen in zumutbarem Umfang selbst notwendige Handlungen zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes vornehmen.

Asylbewerber*Innen grundsätzlich erst, wenn das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist - § 60b Abs.2 AufenthG. Aber: Asylbewerber*Innen, die nach dem 31. Dezember 2019 eingereist sind, müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben - § 60c Absatz 2 Nr.3 AufenthG, sonst können sie im Falle der Ablehnung des Asylverfahrens später keine Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung erhalten.

Welche Handlungen schon im laufenden Asylverfahren zumutbar sind, muss in jedem Einzelfall überlegt werden. Die Vorsprache bei der Botschaft und eine Kontaktaufnahme mit Heimatbehörden können für das Asylverfahren schädlich sein. Eine Kontaktaufnahme mit dem Verfolgerstaat kann dahin ausgelegt werden, dass keine Verfolgung mehr besteht, die Ausstellung von Dokumenten, dass der Herkunftsstaat kein Verfolgungsinteresse mehr hat. Unbedenklich ist beispielsweise, wenn Flüchtlinge sich vorhandene Dokumente (Geburtsurkunden, Identitätskarten, etc.) von den Familien zusenden lassen.

Der Umfang der Mitwirkungshandlungen ist in einem Katalog zusammengefasst - § 60b Abs.3 AufenthG:

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechender Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,
3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen

Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,

4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,

5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und

6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.“

Bei fehlender Zurechnung wird eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt, die zunächst den Zugang zu Erwerbstätigkeit eröffnet; bei zu bejahender Zurechnung wird eine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt, die mit einem zwingenden Arbeitsverbot verbunden ist.

Die Ausländerbehörde muss auf diese Pflichten hinweisen, auch auf die Möglichkeit, zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, um die erfolgten Mitwirkungsbemühungen glaubhaft zu machen - § 60b Abs.3 Satz 2-4 AufenthG.

Die betroffene Person kann jederzeit von sich aus die Verletzung der Passbeschaffungspflicht „heilen“, indem die zumutbaren Handlungen nachgeholt werden - § 60b Abs.4 AufenthG. Dann muss eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt werden.

Aber: Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten etwa bei der Entscheidung über den Zugang zu Integrationsmaßnahmen und den Zugang zum Arbeitsmarkt berücksichtigt - § 60b Abs.5 AufenthG.

Zur Ausbildungsduldung - § 60c AufenthG und zur Beschäftigungsduldung § 60d AufenthG– siehe Skript Asyl in Stichworten.

IV. Spätaussiedler*Innen - BVFG

Spätaussiedler*Innen müssen das Aufnahmeverfahren vom Herkunftsland aus betreiben. In der Regel wird ein in Deutschland lebendes Familienmitglied bevollmächtigt, die entsprechenden Anträge beim Bundesverwaltungsamt zu stellen.

Für eine Anerkennung als Spätaussiedler*In und Aufnahmen sind im Wesentlichen drei Voraussetzungen nachzuweisen - § 6 BVFG:

1. deutsche Abstammung
2. Bekenntnis zum deutschen Volkstum (Nationalitäteneintrag in Pass) oder deutsche Sprachkenntnisse B1 (GER)
3. deutsche Prägung durch deutsche Sprachkenntnisse

Wer die vorbezeichneten Voraussetzungen nach § 6 BVFG erfüllt, erhält eine Anerkennung nach § 4 BVFG. Damit ist zunächst verbunden ein Aufnahmebescheid für

die Bundesrepublik Deutschland, unmittelbar nach der Einreise erfolgt eine weitere Überprüfung durch das Bundesverwaltungsamt und die Erteilung der Bescheinigung nach § 15 BVFG. Mit Erhalt dieser Bescheinigung wird automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und ein Anspruch auf Anerkennung von Rentenansprüchen nach dem Fremdrentengesetz.

Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, die die Voraussetzungen des § 6 BVFG selbst nicht erfüllen, können in den Aufnahmebescheid miteinbezogen werden. Voraussetzung hierfür sind nur einfachste deutsche Sprachkenntnisse, die von den deutschen Botschaften mitgeprüft werden. Ehegatten und Kinder erhalten dann den Status nach § 7 BVFG, das bedeutet, dass sie mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, jedoch keine Rentenankennung.

Weitere Familienangehörige, beispielsweise ausländische Ehegatten der Kinder, können ebenfalls miteinbezogen werden, wenn sie die einfachen deutsche Sprachkenntnisse A1 GER nachweisen - § 8 BVFG. Durch die Einbeziehung erhalten sie jedoch keinen privilegierten Status, sie bleiben ausländische Familienangehörige, die entsprechend den Voraussetzungen des Familiennachzugs nach dem Aufenthaltsgesetz mit einreisen. Privilegiert sind sie insoweit, dass sie gleichzeitig mit einreisen können und kein gesondertes Visaverfahren betreiben müssen.

Spätaussiedler*Innen, die aus der Ukraine nach Deutschland gekommen sind oder kommen möchten, können das Aufnahmeverfahren als Härtefallverfahren durch Antragstellung in der BRD durchführen. Das BVA nimmt für jeden an, dass ein Abwarten des Bescheides im Herkunftsgebiet nicht möglich ist. Die Voraussetzungen der Aufnahme sind unverändert! Diese müssen genau so erfüllt sein, wie bei einer Antragstellung aus der Ukraine - Abstammung, Sprache und Bekenntnis.

Wichtig: Der Antrag kann bis zu 6 Monaten nach der Einreise gestellt werden. Das bedeutet, dass wenn noch nicht alle Voraussetzungen vorliegen, Spätaussiedler*Innen diese 6 Monate nutzen können z.B. zur Auffrischung ihrer deutschen Sprachkenntnisse und Beschaffung fehlender Dokumente.

Ein der Härtefallantrag muss erst dann gestellt werden, wenn der Wohnsitz in der Ukraine endgültig aufgegeben wird und eine Rückkehr auch bei einer Normalisierung der Lage ausgeschlossen ist. Einen Aufenthalt von bis zu sechs Monaten im Bundesgebiet wird vom Bundesverwaltungsamt (BVA) wegen des Krieges grundsätzlich als nur vorübergehend gewertet.

Das BVA hat ein Merkblatt mit allen Infos herausgegeben, entgegen dem Merkblatt muss der Antrag nicht zwingend persönlich in Friedland gestellt werden, es reicht ein schriftlicher Antrag beim BVA – BVA Merkblatt Antragsteller aus der Ukraine.

Hilfreich!

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz (BVFG-VwV) vom 01.01.2016.

Marina Walz-Hildenbrand